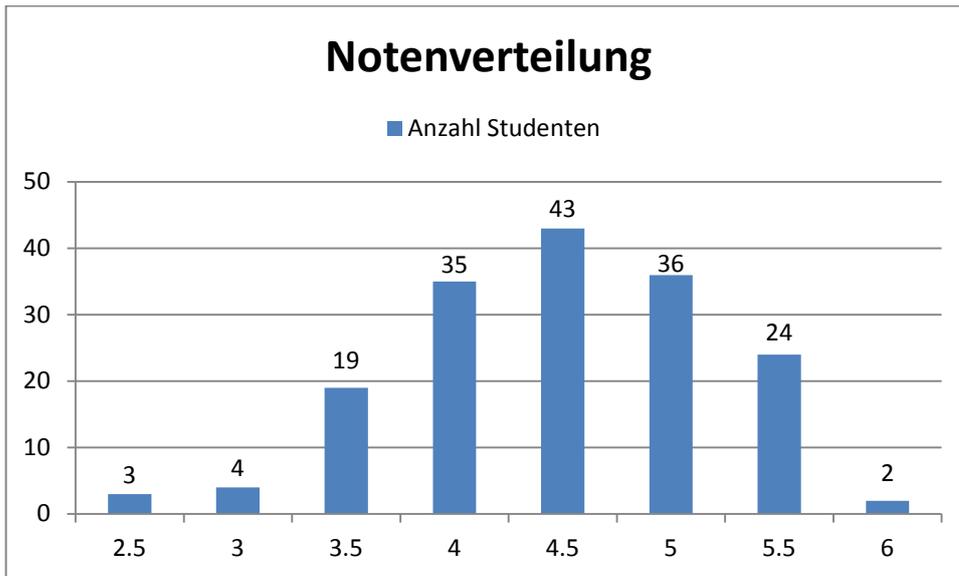


Prüfung SchKG vom 25. Juni 2012 bei Frau Prof. Kren Kostkiewicz

A. Notenstatistik

Insgesamt wurden 166 Prüfungen korrigiert.



Der Notendurchschnitt beträgt 4,48 (Vorjahr 4,44).

15,7 % der Prüfungen wurden mit einer ungenügenden Note bewertet (Vorjahr 14,3 %).

B. Lösungsskizze

Hinweis: Zusatzpunkte sind **rot** markiert.

I. Fall 1

1. Wie kann Heinz Bürki den Rechtsvorschlag von Urs Brunner beseitigen lassen? (2 Punkte)

Heinz Bürki hat mit Urs Brunner einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen. Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG sind gerichtliche Vergleiche gerichtlichen Entscheiden gleichgestellt und gelten somit als definitive Rechtsöffnungstitel (+1). Heinz Bürki kann somit definitive Rechtsöffnung verlangen (+1). Wegen der *res iudicata*-Wirkung des gerichtlichen Vergleichs steht ihm die Anerkennungsklage dagegen nicht zur Verfügung (+1).

2. Beurteilen Sie die Pfändbarkeit der einzelnen Gegenstände sowie die Pfändung als Ganzes. (8 Punkte)

Gepfändet werden können grundsätzlich nur Vermögenswerte, die dem Schuldner gehören, einen in Geld schätzbaren Verkehrswert haben, einen genügenden Gantwert aufweisen, gegenwärtig sind und nicht unter einen der Tatbestände von Art. 92-94 SchKG fallen (+½).

Motorrad: Die Pfändbarkeit des Motorrads ist ohne Weiteres gegeben (+1).

Traktor: Da er bloss ersatzweise zum Einsatz kommt, gilt der Traktor *nicht* als zur Berufsausübung notwendige Gerätschaft i.S.v. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG und kann folglich gepfändet werden (+1).

Uhr: Die Uhr ist trotz ihres Affektionswertes pfändbar (+1). Wer gestützt auf Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG von der Unpfändbarkeit der Uhr ausgegangen ist (+½), hat das Auswechslungsrecht nach Art. 92 Abs. 3 SchKG zu beachten (+½).

Stereoanlage: Die Stereoanlage dient Urs Brunner als Radio und fällt als solches unter den Tatbestand von Art. 92 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG. D.h., dass sie grundsätzlich nicht gepfändet werden darf (+1). Da sie aber einen hohen Wert aufweist, kann Heinz Bürki das Auswechslungsrecht gemäss Art. 92 Abs. 3 SchKG geltend machen. Die Stereoanlage kann folglich gepfändet und Urs Brunner weggenommen werden, wenn Heinz Bürki einen Ersatzgegenstand oder einen entsprechenden Geldbetrag zur Verfügung stellt (+1).

Kreditkarte: Die Kreditkarte stellt keinen realisierbaren Vermögenswert dar und kann folglich nicht gepfändet werden (+1).

Gemäss Art. 97 Abs. 2 SchKG darf nicht mehr gepfändet werden als nötig ist, um die pfändenden Gläubiger für ihre Forderungen samt Kosten und Zinsen zu befriedigen (+1). In casu wurde weit mehr gepfändet als nötig (+½); hiergegen kann Urs Brunner Beschwerde nach Art. 17 SchKG erheben (+½).

3. Was hat das Betreibungsamt mit Blick auf die Eigentumsansprache von Felix Brunner am gepfändeten Motorrad zu tun? (4 Punkte)

Das Betreibungsamt merkt den Anspruch von Felix Brunner gemäss Art. 106 Abs. 1 SchKG in der Pfändungsurkunde vor (+½) und leitet das Widerspruchsverfahren nach Art. 106 ff. SchKG ein (+1).

Da Felix Brunner mit dem Motorrad häufig Spritzfahrten unternimmt, ist davon auszugehen, dass er zumindest Mitgewahrsam am Motorrad hat; anwendbar ist somit Art. 108 SchKG (+1). Das Betreibungsamt setzt sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner gestützt auf Art. 108 Abs. 2 SchKG eine Frist von 20 Tagen zur Erhebung der Klage auf Aberkennung des Anspruchs (+1). Wird keine Klage eingereicht, so gilt der Anspruch laut Art. 108 Abs. 3 SchKG als anerkannt (+½). Wird Klage eingereicht, so kommt es zum Widerspruchsprozess (+½).

Wer nach Art. 107 SchKG statt Art. 108 SchKG vorgegangen ist, konnte statt 3 immerhin 1,5 Punkte erreichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 SchKG: Bestreitungsfrist von 10 Tagen [+½]; keine Bestreitung → Art. 107 Abs. 4 SchKG: Anspruch gilt als anerkannt [+½]; Bestreitung → Art. 107 Abs. 5 SchKG: Klagefristansetzung für Dritten [+½]).

II. Fall 2

1. Welches Betreibungsamt ist für die Betreuung gegen Kurt Flury zuständig? (2 Punkte)

Für die örtliche Zuständigkeit im Betreibungsverfahren gegen eine natürliche Person gilt gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG das Wohnsitzprinzip, sofern kein besonderer Betreuungsort in den Art. 48 ff. SchKG gegeben ist (+½). Die von Rolf Stettler in Betreuung gesetzte Forderung ist grundpfandversichert; eine Betreuung für eine grundpfandgesicherte Forderung findet nach Art. 51 Abs. 2 Satz 1 SchKG nur dort statt, wo das gepfändete Grundstück liegt (+½). Bezieht sich die Betreuung auf mehrere, in verschiedenen Betreuungskreisen gelegene Grundstücke, so ist nach Art. 51 Abs. 2 Satz 2 SchKG jenes Betreibungsamt zuständig, in dem sich der wertvollste Teil der Grundstücke befindet (+½). In casu befindet sich das wertvollste der verpfändeten Grundstücke in Radelfingen; zuständig ist somit das für Radelfingen zuständige Betreibungsamt (+). Dies ist das Betreibungsamt Seeland (+½).

2. Kann gegen die Schätzung des Betreibungsamtes etwas unternommen werden? Wenn ja, wer ist dazu legitimiert? (8 Punkte)

Gemäss Art. 155 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 SchKG ist das verpfändete Grundstück nach Stellung des Verwertungsbegehrens zu schätzen (+1). Die Schätzung hat nach Art. 99 Abs. 1 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 VZG den mutmasslichen Verkaufswert zu bestimmen (+½); es ist folglich nicht zulässig, dass das Betreibungsamt in der Steigerungspublikation die Steuerwerte als Schätzwerte angibt (+½). Da hier die Kriterien in Frage stehen, gestützt auf welche die Schätzung vorgenommen worden ist, und nicht die Höhe der Schätzung als solche (+1), kann die Schätzung mit betreibungsrechtlicher Beschwerde gegen die Steigerungspublikation angefochten werden (+1). Zur Beschwerde nach Art. 17 SchKG legitimiert ist, wer durch die angefochtene Verfügung berührt und in seinen schutzwürdigen Interessen verletzt ist (+½); dies sind in casu Kurt Flury als Schuldner, Rolf Stettler als Gläubiger sowie Peter Flury und Dora Flury-Schmid hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (+½). Nicht legitimiert ist dagegen die Bank Münzstein; sie ist durch das Deckungsprinzip (Art. 126 SchKG) in ihren Interessen geschützt (+1).

Gegen Vorschuss der Kosten kann gestützt auf Art. 99 Abs. 2 i.V.m. Art. 9 Abs. 2 VZG eine neue Schätzung verlangt werden (+1). Es braucht dabei nicht begründet zu werden, weshalb eine neue Schätzung verlangt wird (+1). Eine neue Schätzung verlangen können gemäss Art. 99 Abs. 2 VZG Kurt Flury als Schuldner, Rolf Stettler als Gläubiger sowie Peter Flury und Dora Flury-Schmid hinsichtlich der in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke (+1).

3. Welches Problem stellt sich im Zusammenhang mit dem lebenslangen Wohnrecht zugunsten von Rosmarie Flury? Wie kann dieses gelöst werden? (4 Punkte)

Gemäss Art. 135 Abs. 1 SchKG werden Grundstücke grundsätzlich mit allen darauf haftenden Belastungen versteigert (+½). Durch die Errichtung des lebenslangen Wohnrechts zugunsten von Rosmarie Flury wird der Wert des Grundstücks erheblich geschmälert (+1). Hiergegen kann mit dem Institut des Doppelaufrufs vorgegangen werden. Ein vorrangiger Grundpfandgläubiger kann den Aufruf des Grundstücks an der Versteigerung gemäss Art. 142 Abs. 1 SchKG sowohl mit als auch ohne nachrangige Last verlangen, wenn das Grundstück ohne seine Zustimmung mit einer Dienstbarkeit (z.B. einem Wohnrecht), einer Grundlast oder einem vorgemerkten persönlichen Recht (z.B. einem Vorkaufsrecht) belastet worden ist (+1). Reicht das Angebot für das Grundstück mit der Last für die Befriedigung des Gläubigers aus, so erwirbt der Ersteigerer das Grundstück gemäss Art. 56 lit. a VZG mit der Last (+1). Reicht es hingegen nicht aus und erhält er ohne die Last eine bessere Deckung, so kann er gemäss Art. 142 Abs. 3 Satz 1 SchKG die Löschung der Last verlangen (+1); ein allfälliger Überschuss ist nach Art. 142 Abs. 3 Satz 2 SchKG zur Entschädigung des Berechtigten (in casu Rosmarie Flury) zu verwenden (+½).

4. In welcher Reihenfolge sind die Grundstücke A, B und C zu verwerten? (4 Punkte)

Massgebend ist hier Art. 107 Abs. 2 VZG. Gehören die gemeinsam verpfändeten Grundstücke verschiedenen Eigentümern, so sind zuerst die dem Schuldner gehörenden Grundstücke

– in casu Grundstück A – zu verwerten (+1). Die Grundstücke Dritter – in casu die Grundstücke B und C – sind erst zu verwerten, wenn die dem Schuldner gehörenden Grundstücke keine Deckung bieten (+1). In diesem Fall müssen alle Grundstücke an der gleichen Steigerung verwertet werden (+1). Die Reihenfolge der zu versteigernden Grundstücke ist gemäss Art. 107 Abs. 3 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 lit. b VZG in den Steigerungsbedingungen anzugeben (+1).

5. Wie sind die Zuschlagspreise in der Versteigerung zu beurteilen? (6 Punkte)

Durch den Verweis von Art. 156 Abs. 1 SchKG auf Art. 126 SchKG gilt das Deckungsprinzip auch in der Betreibung auf Pfandverwertung (+1). Das Deckungsprinzip besagt, dass der zu verwertende Gegenstand dem Meistbietenden nach dreimaligem Aufruf zugeschlagen wird, sofern das Angebot den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandgesicherter Forderungen übersteigt (+1). Bei Grundstück A betragen die dem betreibenden Gläubiger vorgehenden pfandgesicherten Forderungen Fr. 800'000.00; der Zuschlagspreis von Fr. 780'000.00 erfüllt das Deckungsprinzip somit nicht (+1). Die Betreibung betreffend Grundstück A hat gemäss Art. 126 Abs. 2 SchKG dahinzufallen (+1). Gegen den Zuschlag kann Beschwerde nach Art. 17 SchKG erhoben werden (+1). Bei den Grundstücken B und C gibt es keine vorgehenden Pfandrechte; das Deckungsprinzip ist hier nicht anwendbar (+1). Für den Pfandausfall bei der Verwertung der Grundstücke A und C sind Rolf Stettler Pfandausfallscheine auszustellen (+½).